

Satzung

Förderverein Bahnhofsmision Würzburg e.V.

Präambel

Bahnhofsmision definiert sich über ihren Platz am Bahnhof. Sie nimmt gesellschaftliche Veränderungen frühzeitig wahr und reagiert angemessen auf die daraus entstehenden Notlagen.

Als sozialer Brennpunkt am Bahnhof leistet sie ihren Beitrag, dass Menschen ihr Leben selbstbewusst und würdevoll gestalten können. Sie bietet deshalb jedem Menschen Unterstützung, Beratung, Begleitung und Vermittlung, hat strukturelle Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten im Blick und kümmert sich im Besonderen um Menschen, deren Erwartungen an das Leben enttäuscht wurden und die aufgeben wollen.

Die Bahnhofsmision als ökumenisch geführte Einrichtung ist gelebte Kirche am Bahnhof und damit Ort diakonischen Handelns. Der Förderverein fühlt sich diesen Grundsätzen verpflichtet.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bahnhofsmision Würzburg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52, 53 AO).
- (2) Der Verein fördert die Bahnhofsmision als eine Einrichtung der Christophorus gGmbH. Er unterstützt die vorgenannte Einrichtung bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele über die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel hinaus und setzt sie zweckgebunden für ihre mildtätigen und gemeinnützigen Aufgaben ein, insbesondere auch für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bahnhofsmision. Die Tätigkeit des Vereins richtet sich auf Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Hierzu gibt die Bahnhofsmision an Bedürftige Lebensmittel aus, entlastet in besonderen Notsituationen durch finanzielle Mittel, bietet Menschen ohne festen Wohnsitz in Zusammenarbeit mit der Straßenambulanz medizinische Erstversorgung, sorgt gegebenenfalls für einen Schlafplatz in den eigenen Räumen und vermittelt an andere soziale Einrichtungen in Stadt und Landkreis Würzburg.
- (3) Der gemeinnützige und mildtätige Zweck soll durch die ideelle, personelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Bahnhofsmision als Einrichtung der Christophorus gGmbH verwirklicht werden.
Dies geschieht u.a.
 - durch Bereitstellung finanzieller Mittel,
 - durch Geld- und Sachspenden, die dem Verein durch öffentliche Einrichtungen und Körperschaften oder aus privater Hand zur Verfügung gestellt werden,
 - durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Werbung, sowie durch Organisation von Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um das Profil der Bahnhofsmision nachhaltig zu stärken.Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. zugegangen ist;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - d) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Satzung

Förderverein Bahnhofsmision Würzburg e.V.

e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5 Beiträge und Mittel des Vereins

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist im Voraus für das folgende Kalenderjahr jeweils bis 31.12. zur Zahlung fällig.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.

(7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4 b dieser Satzung).

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Fördervereins Bahnhofsmision e.V.“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der/die 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewährt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Wahl des Vorstandes;

b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung, kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisor/innen bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisor/innen ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisor/innen gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisor/innen verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);

d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);

e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung);

g) Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;

h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 c dieser Satzung)

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

Satzung

Förderverein Bahnhofsmision Würzburg e.V.

- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Beisitzer mit Geschäftsführungsaufgaben bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind ehrenamtlich tätig und an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungsverpflichtung.

9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Christophorus gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für die Bahnhofsmision Würzburg im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.